

Verpflichtungserklärung für wissenschaftliche Kooperationen mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in einem beantragten DFG-Projekt

Nur einzureichen von Antragstellenden an privatrechtlichen, nicht im Wege der institutionellen Förderung durch Bund und/oder Land grundfinanzierten, gemeinnützigen Einrichtungen.

Die antragstellende Person hat bei der DFG einen Antrag auf Förderung eines Forschungsprojekts (Thema)

(Geschäftszeichen der DFG: _____) eingereicht, bei dem ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen (im Folgenden „Unternehmen“) im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation¹ an der Bearbeitung des Projekts beteiligt werden soll.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Förderhandeln der DFG dürfen erwerbswirtschaftliche Unternehmen durch Fördermittel der DFG nicht begünstigt werden. Auf Seiten der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung müssen daher insbesondere die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01; nachstehend: Unionsrahmen) eingehalten werden.²

Die antragstellende Person und die Forschungseinrichtung verpflichten sich zur Einhaltung des Unionsrahmens. Die antragstellende Person und ihre Einrichtung erklären bezüglich der geplanten Durchführung eines DFG-Projekts mit wissenschaftlicher Kooperation mit einem Unternehmen Folgendes:

1. Die antragstellende Person bestätigt, dass Idee und Konzeption des beantragten Projektes in Bezug auf den eigenen Projektteil von der antragstellenden Person ausgehen und dass die antragstellende Person für die wissenschaftliche Durchführung des eigenen Projektteils (Projektleitung) verantwortlich ist.
2. Im Falle der Bewilligung des Antrags stellen die antragstellende Person und die sie beschäftigende Forschungseinrichtung sicher:

¹ Als wissenschaftliche Kooperation soll ein eigener, wesentlicher Beitrag des Unternehmens zum Arbeitsprogramm eines akademischen Projekts verstanden werden, bei dem zwischen den Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und dem Unternehmen ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden muss.

² Informationen zu den Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Unternehmen in DFG-Projekten sind dem DFG-Vordruck 4.02 (Hinweise zur Projektbeteiligung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen) zu entnehmen.

- a. Die Forschungseinrichtung und das Unternehmen schließen vor dem Beginn der Projektarbeiten einen Kooperationsvertrag für das beantragte Projekt. Dazu stellt die DFG einen Musterkooperationsvertrag zur Verfügung (DFG-Vordruck [41.026](#)). Der Vertrag muss der DFG in der Regel nicht vorgelegt werden. Die DFG behält sich jedoch die Prüfung des Vertrages ausdrücklich vor. Eine solche Prüfung kann bereits vor der Entscheidung über den Antrag, würde in der Regel aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- b. Der Vertrag muss insbesondere die nachstehenden Punkte umsetzen:
 - aa. Beitrag des Unternehmens:

Verbindliche Beschreibung des vom Unternehmen übernommenen Beitrags zur Kooperation.
 - bb. Veröffentlichungen:

Die von der antragstellenden Person und den Mitarbeitenden ihrer Forschungseinrichtung im Rahmen des beantragten DFG-Projekts erzielten Arbeitsergebnisse können frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlicht werden.³
 - cc. Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte:
 - Für die Dauer und Zwecke des Projektes können sich die Vertragspartner ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbare⁴ und kostenloses Nutzungsrecht an den jeweils im Projekt erzielten Arbeitsergebnissen einräumen.
 - Jede darüber hinausgehende Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt an das Unternehmen bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Arbeitsergebnissen an das Unternehmen *für Zwecke außerhalb des DFG-Projektes oder nach Ende des DFG-Projektes* erfolgt im Rahmen von schriftlichen Lizenzvereinbarungen.
 - Die Einzelheiten ergeben sich aus dem abzuschließenden Kooperationsvertrag.

³ Sofern erforderlich, darf das Unternehmen die geplante Publikation vor ihrer Einreichung/Veröffentlichung durchsehen um sicherzustellen, dass darin keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des Unternehmens enthalten sind, für die keine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt wurde. Eine zeitlich befristete Rückstellung von Publikationen zur Ermöglichung der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte ist maximal für bis zu fünf Monate möglich.

⁴ Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG können ausgenommen werden.

- c. Der Kooperationsvertrag und die Lizenzvereinbarung müssen die Vorgaben des Unionsrahmens einhalten, also u.a. regelmäßig ein marktübliches Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung an Arbeitsergebnissen der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung an das Unternehmen für Zwecke außerhalb des Projektes oder nach Ende des DFG-Projektes vorsehen. Das Unternehmen darf nicht begünstigt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift antragstellende Person)

(Unterschrift Forschungseinrichtung
und Stempel)